Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

am 28. November 2025

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt:

In Anbetracht der angespannten Haushaltslage einer Vielzahl deutscher Kommunen sieht sich auch der sächsische Landkreis Elbtal (260.706 Einwohner) mit Schwierigkeiten bei der Aufstellung eines ausgeglichenen Haushalts konfrontiert. Der Landrat hat daher beschlossen, die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten“ (folgend: Verwaltungskostensatzung) des Landkreises zu überarbeiten und die darin festgelegten Gebühren neu zu kalkulieren.

In der ordnungsgemäß zugegangenen Ladung zur Kreistagssitzung am 04.07.2025 brachte er unter Tagesordnungspunkt 5 eine Beschlussvorlage zum Neuerlass der bisherigen Verwaltungskostensatzung ein. Nach Eröffnung der Sitzung sowie Aufruf des fünften Tagesordnungspunktes erfolgte eine Aussprache über die Beschlussvorlage.

Die sich anschließende Abstimmung brachte folgendes Ergebnis:

Ja:	41
Nein:	40
Enthaltung:	2

Die Satzung wurde daraufhin am 15.07.2025 durch den Landrat ausgefertigt und am 18.07.2025 im elektronischen Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Das Inkrafttreten wurde in der Satzung auf den 01.08.2025 festgesetzt. Die bisherige Verwaltungskostensatzung trat zu diesem Datum außer Kraft.

Am 05.08.2025 besuchte Dr. Karsten Klug das Kreisarchiv, um für seinen neuesten wissenschaftlichen Aufsatz zu recherchieren. Da er sehr spezielles Archivgut benötigte, beriet er sich über zwei Stunden mit der leitenden Bestandsreferentin des Archivs. Während des Gesprächs ermittelte die Referentin das geeignete Archivgut, sodass Dr. Klug die begehrte Einsicht nehmen konnte.

Eine Woche später wurde die Referentin auf die neue Verwaltungskostensatzung aufmerksam gemacht, die neuerdings folgenden Gebührentatbestand enthält:

	B. Kreisarchiv und Registratur	
10	Leistungen des Kreisarchiv	
10.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlung sowie Ermittlung von Archivgut für alle Nutzungszwecke je angefangene Viertelstunde	15,00 EUR

Sie fertigte daraufhin eine entsprechende Kostennote an Herrn Dr. Klug aus und gab diese am 14.08.2025 mit einfachem Brief zur Post. Der Postdienstleister warf den Brief am 21.08.2025 in den Briefkasten ein. Diese Kostennote enthielt eine Begründung sowie eine korrekte Belehrung über die Rechtsschutzmöglichkeiten.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob der Kreistag dazu befugt war, die Regelungen zur Erhebung von Verwaltungskosten durch Satzung zu regeln, und ob er zu TOP 5 beschlussfähig war.
(25 Punkte)

2. Bestimmen Sie das konkrete Beschlussergebnis zu TOP 5. (10 Punkte)

3. Nennen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen drei Pflichtsatzungen eines Landkreises sowie drei weitere kommunale Satzungen ohne Angabe der Rechtsgrundlage.
(10 Punkte)

4. Prüfen Sie ausführlich, ob es sich bei der Kostennote um einen Verwaltungsakt handelt.
(25 Punkte)

5. Bestimmen Sie, bis wann Dr. Klug Widerspruch gegen die Kostennote erheben kann.
(25 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

am 28. November 2025

4. Prüfungsaufgabe: **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

1. Prüfen Sie, ob der Kreistag dazu befugt war, die Regelungen zur Erhebung von Verwaltungskosten durch Satzung zu regeln, und ob er zu TOP 5 beschlussfähig war.

Satzungshoheit

Gemäß **§ 3 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO** können die Landkreise die **(I.) weisungsfreien Angelegenheiten** durch Satzung regeln, **(II.) soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten.**

I. Weisungsfreie Angelegenheit

Bei dem Regelungsinhalt der Satzung muss es sich um eine weisungsfreie Angelegenheit handeln. Darunter versteht man sowohl freiwillige Aufgaben und weisungsfreie Pflichtaufgaben. Die Satzung regelt dem Titel nach, die Kostenfolgen bei der Durchführung von weisungsfreien Angelegenheiten. Da es sich also bei den Kostentatbeständen um weisungsfreie Angelegenheiten handelt, trifft dies auch auf die darauf festgesetzten Kosten zu. Es handelt sich also um eine weisungsfreie Angelegenheit.

II. Keine Hinderung durch Gesetz oder Verordnung

Zudem darf der Satzungserlass nicht durch Gesetz oder VO ausgeschlossen sein. Dies ist nicht ersichtlich.

Im Gegenteil, gemäß **§§ 2 Abs. 1 Satz 2, 8a Abs. 1 Satz 2 SächsKAG** bedarf es explizit einer Satzung.

Der beschlossene Regelungsinhalt musste also durch Satzung beschlossen werden.

III. Zuständigkeit zum Satzungserlass

Fraglich ist, ob der Kreistag für den Satzungserlass zuständig ist. Dies ist gemäß **§ 3 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO** eindeutig der Fall. Der Erlass von Satzungen darf gemäß **§ 24 Abs. 2 Nr**. **4 SächsLKrO** auch nicht auf den Landrat übertragen werden.

Beschlussfähigkeit

Fraglich ist, ob der Kreistag hinsichtlich des TOPs 5 beschlussfähig war.

Gemäß **§ 35 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO** ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens die **(I.) Hälfte** aller Mitglieder **(II.) anwesend** und **(III.) stimmberechtigt** ist.

I. Größe des Kreistages und notwendiges Mindestquorum

Da sowohl für die Anwesenheit als auch für die Stimmberechtigung ein Mindestquorum von 50 % der Kreistagsmitglieder notwendig ist, ist dieses zunächst zu bestimmen.

Fraglich ist zunächst, wie viele Mitglieder der Kreistag des Landkreises Elbtal gesetzlich aufweist.

Gemäß **§ 25 Abs. 1 SächsLKrO** besteht der Kreistag aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzendem. Die Anzahl der Kreisräte bemisst sich nach **§ 25 Abs. 2 SächsLKrO,** entsprechend der Einwohnerzahl des Landkreises. Der Landkreis Elbtal hat **260.706 Einwohner,** sodass die Zahl der Kreisräte **92** beträgt.

Somit besteht der Elbtaler Kreistag aus einem Landrat und 92 Kreisräten, also **93 Mitgliedern.**

50 % von 93 ist 46,5. Das Mindestquorum ist also bei **47 Mitgliedern** erreicht.

II. Anwesenheit

Zum TOP 5 müssen also mindestens 47 Mitglieder anwesend sein. Die Anzahl der Anwesenden Mitglieder des Kreistags lassen sich aus der Summe der abgegebenen Stimmen zu TOP 5 ermitteln. Es wurden insgesamt **83 Stimmen** abgegeben, sodass auch diese Anzahl von Mitgliedern mindestens anwesend war. Das Quorum zur Anwesenheit wurde daher erreicht.

III. Stimmberechtigung

Zudem müssen auch mindestens 47 Mitglieder des Kreistages zu diesem TOP stimmberechtigt sein. Dies ist der Fall, wenn kein Mitglied dazu befangen ist. Aus dem Sachverhalt sind keine Befangenheitsgründe nach **§ 18 SächsLKrO** ersichtlich. Daher sind auch alle 83 anwesenden Personen, die abgestimmt haben, auch stimmberechtigt.

Ergebnis

Da mindestens die Hälfte aller Kreistagsmitglieder anwesend und stimmberechtigt waren, war der Kreistag zu TOP 5 beschlussfähig.

2. Bestimmten Sie das konkrete Beschlussergebnis zu TOP 5.

Fraglich ist das Beschlussergebnis zum TOP 5.

Gemäß **§ 35 Abs. 5 SächsLKrO** beschließt der Kreistag in Abstimmungen und Wahlen. Beim TOP 5 handelt es sich um eine Sachfrage, sodass darüber abgestimmt werden muss. Daher findet **§ 35 Abs. 6 Satz 2 SächsLKrO** Anwendung. Demnach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine besondere gesetzliche Mehrheit ist nicht ersichtlich, sodass es zur Annahme des Beschlussvorschlages die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** bedarf. Stimmenthaltungen werden gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 SächsLKrO für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist nach Satz 4 der Antrag abgelehnt.

Laut Sachverhalt lagen 41 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen vor. Die notwendige Mehrheit wurde daher erreicht und die Beschlussvorlage wurde angenommen.

3. Nennen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen drei Pflichtsatzungen eines Landkreises sowie drei weitere kommunale Satzungen ohne Angabe der Rechtsgrundlage.

Pflichtsatzungen (7 Punkte – Nennung und RGL)

- **Hauptsatzung**
  - § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO

- **Haushaltssatzung**
  - § 61 SächsLKrO i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO

- **Bekanntmachungssatzung**
  - § 6 Satz 1 KomBekVO

Weitere Satzungen (Nennung von drei ausreichend, keine Pluspunkte bei Mehrnennung): (3 Punkte)

- Kommunalsteuersatzungen
  - Hundesteuersatzung
  - Zweitwohnungssteuersatzung
- Abfallwirtschaftssatzung
- Betriebssatzung für Eigenbetriebe
- Erschließungsbeitragssatzung
- Friedhofssatzung
- Gewässerunterhaltungssatzung
- Satzung zur Festlegung der Schulbezirksgrenzen der Grundschulen
- Jugendamtssatzung
- Satzung zu Jugendparlamenten
- Zweckverbandssatzungen
- Soziale Erhaltungssatzung
- Winterdienstsatzung
- Zweckentfremdungsverbotssatzung
- etc.

4. Prüfen Sie ausführlich, ob es sich bei der Kostennote um einen Verwaltungsakt handelt.

Fraglich ist, ob es sich bei der Kostennote um einen Verwaltungsakt handelt.

Gemäß **§ 1 SächsVwVfZG** findet das VwVfG Anwendung. *(1 Punkt)*

Verwaltungsakt ist nach **§ 35 Satz 1 VwVfG** jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Subsumtion der Tatbestandsvoraussetzungen: (24 Punkte)

- **Hoheitliche Maßnahme**
  - Maßnahme (zweckgerichtetes Verhalten – hier der Brief)
  - Hoheitlich (Über- und Unterordnung)
- **Behörde,**
  - § 1 Abs. 4 VwVfG sowie § 1 Abs. 4 SächsLKrO (Landratsamt)
- **Regelung**
  - Unmittelbares Setzen einer Rechtsfolge (hier das Auferlegen einer Zahlpflicht)
- **Einzelfall**
  - Konkreter SV (Beratung und Recherche im Archiv – dazu Kosten)
  - Individueller Adressat (Dr. Klug)
- **öffentliches Recht**
  - i.S.d. Verwaltungsrechts (vertretbare Zuordnung: Kostenrecht oder Kommunal- bzw. Satzungsrecht)
- **Außenwirkung**
  - Verlassen des behördeninternen Bereichs und Übergang in den Hoheitsbereich des Adressaten.

5. Bestimmen Sie, bis wann Dr. Klug Widerspruch gegen die Kostennote erheben kann.

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch **(II.) innerhalb eines Monats** nach **(I.) Bekanntgabe** zu erheben.

I. Bekanntgabe

Zur Berechnung der Widerspruchsfrist ist es zunächst erforderlich, die Bekanntgabe des streitgegenständlichen Verwaltungsaktes zu bestimmen. Vorliegend wurde der VA, die Kostennote, mit einfachem Brief versandt. Für die Regelungen der einfachen Bekanntgabe ist § 41 VwVfG einschlägig. Gemäß **§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG** gilt ein VA, der mit einfacher Post im Inland versandt wurde, am **vierten Tag** nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Die Referentin hat den VA am **14.08.2025** zur Post gegeben. Die Bekanntgabe war daher Montag, der **18.08.2025.**

Jedoch gab es lt. Sachverhalt durch den Postdienstleister einen verzögerten Einwurf des Briefes in den Briefkasten von Dr. K. Der Brief wurde tatsächlich erst am **21.08.2025** eingeworfen. Die 4-Tages-Fiktion findet gemäß **§ 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG** keine Anwendung, wenn der VA u. a. später zugegangen ist. So liegt der Fall hier. Demnach ist der tatsächliche Einwurf des VA die Bekanntgabe, also der **21.08.2025.**

II. Fristberechnung

Ausgehend der vorgenannten Bekanntgabe beginnt die Widerspruchsfrist gemäß **§§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG, § 187 Abs. 1 BGB** am **22.08.2025, 0 Uhr,** zu laufen.

Die Fristdauer beträgt einen Monat.
Die Frist beginnt nach § 58 Abs.1 VwGO nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Dies ist laut Sachverhalt ordnungsgemäß erfolgt.
Die Jahresfrist nach **§§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO** findet wegen der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung keine Anwendung. *Darauf muss der Prüfling nicht zwingend eingehen, da die Rechtsbehelfsbelehrung lt. Sachverhalt ordnungsgemäß war und somit nicht problematisiert werden muss.*

Das Fristende ist unter Beachtung der **§§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG, § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB** der **21.09.2025, 24 Uhr.**

Da es sich bei dem 21.09.2025 um einen **Sonntag** handelt, verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag, vgl. **§§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 193 BGB**. Der nächste Werktag ist **Montag, der 22.09.2025.**

Somit hat Dr. K bis zum **22.09.2025, 24 Uhr,** Zeit, Widerspruch zu erheben.

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte